

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pfg., für außerhalb des Kreises Angekündigte 20 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 88.

Sonnabend, den 27. Oktober 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Durch die Polizei-Berordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 21. September 1917 über das Tabakverbot ist das Verbot des Genusses von Tabak usw. durch Angehörige erschießend geregelt. Mit Rücksicht darauf habe ich meine Verordnung vom 15. Februar 1916 auf, soweit sie sich auf den Genuß und Verkauf von Tabak in jeglicher Form bezieht, Magdeburg, den 12. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armee-Korps.

Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung betr. den Wildhandel.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 238 des Kreisblattes abgedruckten Bestimmungen über den Verkehr mit Wild bringe ich zur Kenntnis, daß die Anwohnerstelle für Wild für den heiligen Kreis dem Wildhändler Thamm in Sinna bei Torgau — Fernsprecher Amt Torgau Nr. 425 — übertragen worden ist. An denselben sind die ablieferungsrechtlichen Teile der Wildhütten abzuliefern, und sind die bezüglichen Anmeldungen direkt an ihn zu richten.

Zum Wildhandel sind außer dem p. Thamm folgende Wildhändler zugelassen:

Anton Lödner-Torgau,
Frau verm. Heile-Torgau,
Ernst Lohpe-Torgau,
Conrad Müller-Annaburg,
Franz Naumann-Reditz,
Torgau, den 17. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrat, Wiesand.

Beförderung von Torfsmul und Torfstreu in offenen Wagen ohne Decke.

Die einschlägigen Tarifbestimmungen (Ziffer 9 der Anlage III im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I) sind mit sofortiger Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens bis die Dauer des Krieges dahin erleichtert worden, daß Torfstreu und Torfsmul auch unbedeckt zur Beförderung angenommen werden, wenn die obere Lage zur vollständigen Vermeidung von Brandgefahr angefeuchtet wird. Torgau, den 18. Oktober 1917.

Der Kreis-Ausschuss.

Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für Britfels.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 233) wird für den Umfang des Kreises Torgau Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für einen Zentner Braunkohlenbritfels darf höchstens betragen:

- a) in der Stadt Torgau:
 1. in Mengen bis zu 10 Zentner ab Wagon 1,91 M., ab Lagerplatz 2,01 M., frei Haus 2,16 M.;
 2. in Mengen von 10—40 Zentner ab Wagon 1,76 M., ab Lagerplatz 1,81 M., frei Haus 2,01 M.;
 3. in Mengen über 40 Zentner ab Wagon 1,76 M., ab Lagerplatz 1,81 M., frei Haus 1,91 M.;
- b) für den übrigen Teil des Kreises:

Den Einkaufspreis einschließlich der nachweislich entstandenen Inforten, als Fracht, Wertanhangsgebühr, Frachtkontingent, Fuhrlohn bis zur Niederlage des Händlers, Arbeitslohn und Abtragen wie einen Zuschlag von höchstens M. 7,— für die Tonne = 20 Zentner.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 der angezogenen Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Torgau, den 19. Oktober 1917.

Der Kreis-Ausschuss.

Anordnung zur Ersparnis von Brennstoffen

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), vom 5. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 439) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 678), sowie auf Grund der Verfügungen des Reichskommissars für Getreide und Gas sowie des Reichsfohlenkommissars wird für den Landkreis Torgau in Ergänzung der Bekanntmachung der Kriegswirtschaftsstelle vom 17. August 1917 (Kreisblatt vom 31. August 1917) mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten im Interesse der Ersparnis von Brennstoffen Folgendes anzuordnen:

I. Für Gast- und Schantwirtschaften.

§ 1. Warme Speisen und warme Getränke dürfen, abgesehen von der Zeit des ersten Frühstücks, in Schantwirtschaften, Vereinen- und Versammlungsräumen und in Fremdenzimmern der Gastwirtschaften nur in der Zeit von mittags 12 Uhr bis abends 10 Uhr verabfolgt werden.

§ 2. Die Beheizung sämtlicher Räume eines Schant- und Gastwirtschaftsbetriebes einschließlich Vereins- und Versammlungsräume darf nur soweit erfolgen, daß die Wärme-Grade 18 Grad Celsius nicht übersteigen.

II. Für private Büros sowie für offene Ladengeschäfte.

§ 3. Die allgemeine Bürozeit für private Büros ist auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags zu legen. Vor und nach dieser Zeit ist die Beleuchtung zum Zwecke der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.

§ 4. Offene Verkaufsstellen dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Lebensmitteläden von 8 bis 7 Uhr.

Das Zuhilfenahme der bei Ladenschluß antretenden Kunden ist zulässig.

§ 5. Soweit eine anderweitige Festsetzung bei in den §§ 3 und 4 festgesetzten Zeiten für einzelne gewerbliche Geschäftszweige im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf die Geschäftslage oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses der Bevölkerung erforderlich erscheint, können Ausnahmen auf Antrag der bestehenden Interessenten-Vereine oder von mindestens 1/3 der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges bewilligt werden. Die Kriegswirtschaftsstelle kann vor Genehmigung der beantragten Ausnahmen durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung die beteiligten Geschäftsinhaber zu einer Äußerung für oder gegen die beantragte Regelung auffordern.

Untätige sind mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 5 erstmalig bis zum 1. November an die Kriegswirtschaftsstelle (Abteilung: Kohlen), Torgau, zu richten.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 treten vom 1. November ab in Kraft.

III. Für die Beleuchtung und Beheizung der Säle, der Theater, der Lichtspielhäuser und der sonstigen Vergnügungssäle.

§ 7. Die Beleuchtung und Beheizung der Theater, Lichtspielhäuser und sonstiger Vergnügungssäle ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beheizung der Lichtspielhäuser ist völlig verboten.

§ 8. Kohlen zur Beheizung von Sälen zum Zwecke der Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten und Lustbarkeiten dürfen nur verwendet werden mit jeweiliger Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

§ 9. Die Polizeibehörden können zur Erzielung der Beschränkung im allgemeinen oder für einzelne Fälle weitere Vorschriften erlassen.

IV. Für Gewerbebetriebe, für Schulen und Kirchen.

§ 10. Für Gewerbebetriebe, Schulen und Kirchen ist die Heizung soweit wie möglich zu beschränken.

Die Polizeibehörden können im allgemeinen oder für einzelne Fälle nähere Vorschriften erlassen.

V. Für Beleuchtung und Beheizung von Privathäusern, sowie Neueinrichtungen und Erweiterungen.

§ 11. Die Eigentümer der Häuser und deren Vertreter haben sich hinsichtlich der Treppenbeleuchtung der von den Polizeibehörden zu treffenden Beschränkungen zu fügen.

A. Sonderbeschränkung hinsichtlich des Gasverbrauchs.

§ 12. Die Beleuchtung eines Privatraumes darf nur durch eine Lampe erfolgen, auch da, wo mehrarmige Beleuchtungskörper angebracht sind.

§ 13. Die Benutzung von Gasheizöfen ist verboten.

§ 14. Die Inbetriebsetzung der mit eigener Feuerung versehenen Warmwasseranlagen in Privatwohnungen ist verboten. Zentral-Warmwasserheizungen fallen hierunter nicht. Die Benutzung von Gasbädern ist untersagt. (Ausnahmen auf Grund ärztlicher Atteste können gewährt werden. Die Vorschriften über die Atteste für Lebensmittelzulagen gelten entsprechend.)

§ 15. Die Beheizung privater Gewächshäuser und Wintergärten ist nur auf besonderen Antrag zu gestatten. Anträge sind zu richten an die Kriegswirtschaftsstelle Torgau. Die Genehmigung darf nur erfolgen, soweit die Gewächshäuser und Wintergärten überwiegend der Gemüsezucht dienen.

§ 16. Die mißbräuchliche Benutzung von messerlosen Anlagen ist verboten.

§ 17. Das Brennen von Leuchtflammen und Koch-einrichtungen zur Raumheizung ist verboten.

§ 18. Der Gasverbrauch in Privathaushaltungen darf unter keinen Umständen 90 Prozent des Verbrauchs im Vorjahre überschreiten. Für die Berechnung des Monats September wird nur der September des vorigen Jahres, von Oktober ab der vorjährige Vierteljahrsverbrauch gegenübergestellt.

Soweit der durchschnittliche Monatsverbrauch von 40 Kubikmeter nicht überschritten wird, bleibt die bevorstehende Beschränkung außer Betracht.

§ 19. Neugasan schlüsse, Neubohrungen und Aufstellungen von Gasbädern und Gasheizöfen ist verboten.

§ 20. Gewerbliche Betriebe dürfen Anträge, die zur Vergrößerung des Gasverbrauchs führen, nur mit Genehmigung der Polizeibehörde übernehmen.

§ 21. Soweit nach dem Vorstehenden Beleuchtungskörper, Gasheizöfen und Gasbädern nicht benutzt werden dürfen, ist die Klömbierung, soweit technisch möglich, vom Gasbesitzer zu veranlassen.

B. Sonderbeschränkungen hinsichtlich des Verbrauchs des elektrischen Stromes.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 gelten für elektrische Neuanlagen und Erweiterungen entsprechend.

§ 23. Die elektrische Raumbeheizung ist verboten.

§ 24. Elektrische Fahrstühle für den Personeneverkehr sind außer Betrieb zu legen.

§ 25. Der elektrische Motorbetrieb kann in der Zeit von 4 bis 7 Uhr nachmittags verboten werden.

VI. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 26. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften kann die Polizeibehörde zulassen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden bestraft mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M., eventl. bei den Vorkäuffen, für die der Verwaltersmann des Reichskommissars zuständig ist, mit der Entziehung der Zulassung von Gas

und elektrischen Strom sowie im Wiederholungsfall bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 M.

VII. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 28. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, tritt die vorstehende Bekanntmachung am 22. Oktober 1917 in Kraft.

Torgau, den 25. September 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Torgau.

Der Vertrauensmann
des Reichskommissars für Gas und Elektrizität.

Neue Höchstpreise für Kalbfleisch.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) und der Ausführungsverordnung vom 4. August 1914 (Amtsblatt S. 371) wird für den Kreis Torgau nach Anhörung der Preisprüfstelle, in Abänderung der Verordnung vom 4. Dezember 1916, folgendes angeordnet:

§ 1. Bei Abgabe von Kalbfleisch an den Verbraucher darf der Preis für ein Pfund nachfolgenden Höchstpreis nicht übersteigen:

Keule und Rücken 1,60 M
vom Bg. Kamm, Hals, Brust und Bauch 1,40 M
Die Knochenbeilage darf höchstens ein Fünftel des Gesamtgewichts betragen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 6 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 23. Oktober 1917.

Der Kreisamtschef des Kreises Torgau.

Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 26. Oktober 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Öffentliche Sitzung

des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-

Vertretung

am Dienstag, den 30. Oktober, abends 8 Uhr

im Gasthof zum „Siegeskranz“.

Tagesordnung:

Wahl eines besoldeten Gemeindevorstehers.

Annaburg, den 21. Oktober 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband benötigt für die Versorgung der Bevölkerung des Kreises **Woitgetreide — Weizen und Roggen** —

Die Herren Landwirte werden ersucht, für **schleunige** Ablieferung von **Weizen und Roggen** an die Stommelhände des Kreises bei Vermeldung einer Zwangsumlage Sorge tragen zu wollen.

Annaburg, den 23. Oktober 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Bekanntmachung betr. die **Kartoffel-Ernte.**

Unter Bezugnahme auf die Anordnung des Kreisamtschefs — Kreisblatt Nr. 217 — und die Bekanntmachung vom 14. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 227 — eruchen wir die Kartoffelerzeuger, die geführten Anzeichnungen über die tatsächlichen Entmengen an Kar-

toffeln bis spätestens **den 27. d. Mts.** in unserem Geschäftszimmer abzuliefern.

Sodern die Kartoffelernte noch nicht beendet ist, ist unter der Mte anzugeben, von welcher Fläche die aufgezählten Mengen geerntet sind und welche Fläche noch zu ernten ist. Die noch zu erntenden Mengen sind weiterhin in einer besonderen Liste aufzuführen.

Annaburg, den 23. Oktober 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat die **Ablieferung von Kartoffeln** und zwar von der angebauten Fläche pro Morgen **20 Zentner** festgesetzt.

Die Herren Landwirte werden ersucht, dieser Ablieferungsfrist bis **15. November ds. Js.** nachzukommen, andernfalls das Enteignungs-Verfahren durchgeführt und der Lebernahmepreis um 3.— Mark pro Zentner geführt wird.

Annaburg, den 23. Oktober 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Butter-Verteilung.

In der Woche vom 21. bis 27. Oktober werden auf Anordnung der Kreisstelle an sämtliche Versorgungs-berechtigte hiesiger Gemeinde **40 Gramm Butter** pro Kopf zur Verteilung kommen.

Annaburg, den 25. Oktober 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Festsetzung von Richtpreisen für Getreide in Kappen.

Als Ergänzung der Liste der Richtpreise für Kleie- und Grobsamen vom 25. Juli 1917 sind in einer Sitzung der „Offiziellen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Güter“, die am 20. September 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, für Getreide in Kappen nachstehende Richtpreise festgesetzt worden:

17. Getreide in Kappen:

Stufe I. Höchstverkaufpreis für 50 kg an Verbraucher	81,— M
II. Höchstverkaufpreis für 50 kg der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	71,— "
III. Höchstverkaufpreis für 50 kg der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	64,— "
IV. Höchstverkaufpreis für 50 kg der Händler von Produzenten	60,— "

Berlin, den 1. Oktober 1917.

Der Weltkrieg.

Von den Kriegsschauplätzen.

Vom flandrischen Kriegsschauplatz wird wieder ein großer Angriff der Engländer und Franzosen gemeldet, welcher nach aufgefundenen feindlichen Wecheln die Feinde zwei Kilometer hinter die vordersten deutschen Linien zwischen Draabant und Poellapella führen sollte. Die Feinde hatten aber nur am Südrande des Houthouster-Waldes einigen Erfolg und konnten trotz herangeführter Verstärkungen nur ungefähr 300 Meter weit vorbringen. Im übrigen scheiterten die Angriffe der Feinde wieder an der heldenmütigen Tapferkeit unserer braven

Truppen. Auch die neue Schlacht in Flandern war daher für die deutschen Soldaten ein voller Erfolg. Die Engländer und Franzosen hatten auch wieder sehr schwere Verluste. Nach einer furchtbaren Artillerieschlacht machten die Franzosen auch bei Soissons im Kampfgebiete zwischen Allette und Bray neue große Fortschritte und entwickelte sich dort eine neue große Infanterieschlacht, über deren Ausgang noch die weiteren Nachrichten abgewartet werden müssen. Am Ostufer der Maas erlitten deutsche Kompanien die Höhe 325 und nahmen über 100 Franzosen gefangen. Vom östlichen Kriegsschauplatz ist zu berichten, daß alle russischen Inseln im Meerbusen von Riga von unseren Truppen und Kriegsschiffen erobert wurden. Ueber 20 000 Russen wurden dort gefangen genommen, sowie über 100 Kanonen, über 150 Maschinengewehre, über 1200 Fahrzeuge, 2000 Pferde, 30 Kratzen, 10 Flugzeuge, 3 Kriegskassen mit 365 000 Rubel, sowie große Lebensmittelvorräte und Kriegsgeschütz erbeutet. Sost haben sich die Russen und Rumänen auf der Ostfront in den letzten Tagen ziemlich ruhig verhalten. Auch auf dem mazedonischen Kriegsschauplatz war die Gesichtslage gering. Auf dem italienischen Kriegsschauplatz hatten österreichische Stoßtruppen gegen die Italiener gute Erfolge im Cordova-Tal.

In Flandern drängten unsere Truppen durch Gegenangriff den Feind fast völlig aus dem in unserer Abwehrzone noch besetzten Streifen am Südrande des Houthouster Waldes zurück; Gefangene blieben in unserer Hand.

Im Kampfgebiete von Draabant bis Bandoorde nahm nachmittags das Feuer wieder erheblich zu; neue Angriffe erfolgten nicht.

Die Franzosen begannen gestern in zwei Stellen einen großen Angriff am Chemin des Dames, von dem Allette-Grunde nördlich von Baugailon bis zur Hochfläche nördlich von Paiffy (25 Kilometer).

Die vormittags südlich des Die-Visne-Kanals sich entwickelnden Kämpfe führten zu schwerem wechselvollen Ringen zwischen der Allette und den Höhen von Otel. Der frühmorgens gegen unsere durch sechstägiges heftiges Feuer zerstörten Linien anstürmende Feind fand starken Widerstand und kam wegen schwerer Verluste nicht vorwärts. Erst einem späteren nach neuer Feuerbereiterung geführten und durch zahlreiche Panzerwagen unterstützten Stoß frischer französischer Kräfte von Westen her auf Allement, von Süden auf Chagnon gelang es, in unsere Stellungen einzubringen und bis zu diesen Örtlichkeiten vorzudringen. Dadurch wurden die dazwischenliegenden Stellungen unsicher. Bei der Zurücknahme der Truppen aus den in der Front zähe gehaltenen Linien mußten auch vorgezogene Batterien geprengt und dem Feinde überlassen werden. Die Franzosen drängten scharf nach, doch wurde durch das Eingreifen unserer Reserven der feindliche Stoß südlich von Binon, bei Vaudisson und dem hart umkämpften Chagnon aufgefangen; weitere Fortschritte blieben dem Gegner verweigert.

Die gleichzeitig auf der Hochfläche beiderseits des Gehöfles La Honette (südlich von Filain) angelegten Angriffe mehrerer französischer Divisionen scheiterten trotz wiederholten Anstürms unter dem schwersten Verlusten.

Abends schritt nach mehrstündigem Trommelfeuer der Feind zwischen Bray und Allet zum Angriff. Zweimal stürmten dort seine Truppen tiefgeladert vor; im Abwehrfeuer und stellenweise

Ein Schritt vom Wege.

Kriminal-Novelle von Carl Cassau.

5] Nachdenn verboten.

Im Aheinstädtchen wartete Fräulein Emilie Kohlenfeld immer noch auf die Wiederkehr ihres abgereisten Freundes Gagner.

Als eines Mittags die Familie zu Tische saß, erschien ein Kriminal-Inspizitor und stellte ein Verhör an, welches bald feststellte, daß Niemand im Hause von dem Schurkenfische Christian Kohlenfelds etwas wußte. Seine Briefe und den verhängnisvollen Schmutz-Käser mußte die Familie herausgeben.

Am dem Tage, als folgende Depesche aus New York an den Staatsanwalt einlief:

„Christian Kohlenfeld verhaftet und ausgeliefert, trifft mit dem Dampfer Weser der Norddeutschen Lloyd's in Bremen ein.“

Das deutsche Konsulat, leitete der Staatsanwalt das Wiedererforschungs-Verfahren des Prozesses Ehrhorn sofort und aus eigener Initiative ein.

Ehrhorn war völlig überwältigt von der Sache; es war rückend, wie er Gott danke, daß seine Schuld an den Tag gekommen, denn der Staatsanwalt glaubte es dem Verurteilten schuldig zu sein, ihm Alles zu sagen.

Das Wiedererforschungs-Verfahren endigte denn auch bald mit dem Freisprüche Ehrhorns.

Philipp Ehrhorn schrieb es logisch an Herrn Kronenweiß und dieser vom tiefsten Mitleid für den unglücklichen Menschen ergriffen, lud ihn ein, sofort zu ihm zu kommen.

Über der junge Graf Kuno von Barnsburg kam ihm zuvor. Durch den Staatsanwalt hatte er ja schnell von Allem erfahren. Seine Mama sagte nun:

„Siehst Du, Kuno, habe ich es nicht gesagt? Der Mensch hatte einen so ehrlichen Blick! Nun mußt Du ihn für das prächtige Jahr im Zuchthause schon entschädigen, das geht nicht anders!“

„O, Mutter, ich war schon im Begriffe.“

„Und was dachtest Du?“

„Hemmnis ist tot! Wir brauchen doch wieder einen Kastellan!“

„Wie gut Du bist! Stelle es ihm vor.“

Das geschah nun durch den Zuchthaus Direktor und Philipp Ehrhorn nahm an.

So ward der einrige Schornsteinfeger Kastellan auf Schloß Barnsburg.

Der Mörder kam mit der „Weser“ in Bremen an und ward von hier durch zwei Beamte geschlossen nach der Gerichtshof bei Barmhausen gebracht.

Der Staatsanwalt ließ ihn zum Verhör vorführen.

Nachdem er seine Personalien zugestanden, sagte der Staatsanwalt:

„Fühlen Sie sich des vorbedachten Raubmordes schuldig?“

„Nein!“

„Sie waren am 17. Juli des vorigen Jahres nicht in Schloß Barmsburg?“

„Nein!“

„Was sagen Sie, wenn ich Ihnen Zeugen gegenüberstelle, die Sie Morgens in der Frühe gesehen und gesprochen haben?“

„Christian Kohlenfeld suchte die Absehn.“

„Sie täten besser, Alles einzugehen; die Absehnung kann Ihr Koos nur verschlimmern!“

„Ich weiß nicht, was Sie meinen!“

„Das ist fast, Kohlenfeld! Da müssen schon stärkere Mittel zur Anwendung kommen! Sie leugnen also, den Grafen Hugo von Barnsburg ermordet und beraubt zu haben?“

„Ja, ich leugne es!“

Der Staatsanwalt winkte dem Gerichtsdienner, der ging, und nun trat der alte Bäcker Barnemann ein.

„Herr Barnemann, erzählen Sie,“ nickte der Staatsanwalt.

„Es war am 17. Juli vorigen Jahres, als Morgens gegen 5 Uhr dieser Mann, der mir gegenüber steht in meinen Laden trat und sich zehn Mark forderte. Ich gab sie ihm. Er zahlte mit einem Krönungstaler, an dem ich hernach sieben Einseitlingen entdeckte.“

„Ist es dieser Taler?“

„Barnemann bejah ihm genau.“

„Ja, er ist es!“

„Nun, Angeklagter?“

„Ich war nie bei diesem Manne!“

„Das ist toll!“ sagte der Staatsanwalt. „Herr Barnemann, lassen Sie sich! Gerichtsschreiber, verlesen Sie einmal das Verzeichnis der gestohlenen Kleinodien.“

in erbittertem Nahkampf brach an dieser Front der Stolz der Franzosen völlig zusammen.

In kritischen Kämpfen setzte sich die Schlacht bis tief in die Nacht fort; sie ist bisher nicht wieder aufgelebt. Unsere Truppen haben sich heldenmütig geschlagen. Auf dem östlichen Maasufer spielten sich tagsüber südwestlich von Beaumont Gravenkämpfe ab.

Zwischen dem Nigaischen Meerbusen und der Düna nahmen wir in den Nächten bis zum 22. Oktober ohne Störung durch den Feind unsere in breiter Front vor die Hauptstellung weit vorgeschobenen Sicherungstruppen zurück, die in erfolgreichen Gefechten den Russen den Einblick in unsere Aufstellungen seit Anfang September verwehrt hatten.

Die deutschen Faustpfeiler im Westen.

In den furchtbaren Kämpfen der letzten Wochen in Flandern und auch an der Maas sei hervorgehoben, daß unsere tapferen Truppen im Westen standhaft und kühn eine Front von 645 Kilometern halten, und das Deutschland von Frankreichs Boden ungefähr 20000 Quadratkilometer und von belgischem Boden fast 2900 Quadratkilometer als Faustpfeiler in den Händen hält.

Das Septemberergebnis des U-Bootskrieges.

Nach amtlichen Berichten haben die U-Boote Deutschlands und Oesterreichs im September 87200 Tonnen feindlichen Schiffsraums versenkt. Da nun im September weniger feindlicher Schiffsraum versenkt worden ist als im August und Juli, so schließen die Engländer und Franzosen daraus, daß die Angriffe der deutschen U-Boote nicht mehr so gefährlich seien. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Zahl der feindlichen Schiffe riesig abgenommen hat und eben deshalb schon nicht mehr so viele feindliche Schiffe angetroffen und versenkt werden können. Es sei aber auch erwähnt, daß die italienischen Zeitungen große Klage darüber führten, daß nach italienischen Häfen bestimmte Kohlenfahrer im Obster massenhaft verlenkt worden seien, und daß in Genua statt 14 Kohlendampfer, die man bestimmt erwartete, nur 3 angekommen seien. Die italienischen Zeitungen fordern die italienische, englische und französische Marine auf, die Schiffsahrt im Mitteländischen Meere besser gegen die feindlichen U-Boote zu beschützen.

Bisher 6000 Italiener gefangen.

Wien, 24. Oktober. Aus dem Kriegspressequartier wird am 24. abends gemeldet:

Die Angriffsoperation am oberen Isonzo nimmt, soweit bisher Meldungen vorliegen, einen günstigen Verlauf. Vielfach sind die ersten feindlichen Linien genommen. Bisher wurden 6000 Gefangene eingebraut.

Wien, 24. Oktober. Im Herrenhaus erklärte nach Erledigung der Tagesordnung Präsident Fürst Windisch-Grätz: „Ich schätze mich glücklich, dem Hause eine Mitteilung zukommen zu lassen, die gewiß allgemeines freundliches Interesse erwecken wird; wenn ich im vorherigen erkläre, daß die Unterfertigung auf der Mitteilung lautet: General Freiherr v. Waldstätten. „Heute früh ergriffen österreichisch-

ungarische und deutsche Truppen am oberen Isonzo die Offensiv. Die Operation nimmt, soweit Meldungen bis nun vorliegen, einen günstigen Verlauf. Vielfach sind die ersten feindlichen Linien genommen und wurden bisher an 6000 Gefangene eingebracht. (Stürmischer anhaltender Beifall und Händeklatschen.) Der Präsident fügt hinzu: Das Haus hat mit echt patriotischer Begeisterung diese Mitteilung zur Kenntnis genommen. Gott segne unsere Fahnen und auch weiterhin. Gott segne sie zum Sieg gegen diesen Feind. (Neuerlicher stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

— Vom italienischen Kriegsschauplatz kommt die hochinteressante Nachricht, daß am Isonzo und auch zumal in Veden von Krüzich und Tolmein deutsche Truppen Artillerie und Infanterie, an der Seite der österreichisch-ungarischen Bundesgenossen in einer Breite von mehr als 30 Kilometern nach starker Artillerievorbereitung italienische Stellungen erlürnten. Der deutsche und österreichisch-ungarische Erfolg war sehr groß, denn die starken, die Täler sperrenden Stellungen der Italiener wurden schon im ersten Anstöße überannt und trotz der zähen Gegenwehr der Italiener erlürnten unsere Truppen die steilen Berggipfel, und verjagten dort die Italiener in ihren Stützpunkten. Die Kämpfe nehmen dort ihren Fortgang und es wurden bisher 10000 Italiener gefangen genommen, 2 Divisionen und Brigadestämme ebenfalls zu Gefangenen gemacht und viele Geschütze und Kriegsmaterial erbeutet.

Die Friedensbedingungen des Arbeiter- und Soldatenrates.

Petersburg, 20. Oktober. (Meldung der Petersburger Telegr.-Agentur.) Der ausführende Hauptauschuß des Arbeiter- und Soldatenrates hat nach Wahl des ehemaligen Arbeitsministers Stobolew zum Vertreter der russischen Demokratie auf der Konferenz der Arbeiter in Paris folgende auf die Friedensfrage bezügliche Anweisungen für ihn ausgearbeitet:

1. Räumung Rußlands durch die deutschen Truppen, Autonomie für Polen, Litauen und die lettischen Provinzen.
2. Autonomie für Türkisch-Armenien;
3. Lösung der elzshlothringschen Frage durch Volksabstimmung unter Bedingungen völliger Freiheit der Abstimmung;
4. Wiederherstellung Belgiens und Entschädigung für seine Verluste aus einem internationalen Fonds;
5. Wiederherstellung Serbiens und Montenegros mit Entschädigungen, die von einem internationalen Fonds aufzubringen sind.
6. Serbien erhält einen Zugang zum Adriatischen Meer.
7. Bosnien und die Herzegovina sollen autonom werden;
8. die kritischen Gebiete auf dem Balkan erhalten vorläufige Autonomie bis zu einer Volksabstimmung;
9. Rumänien wird in denselben Grenzen wiederhergestellt und gibt das Versprechen, der Dobrußa Autonomie zu gewähren und verspricht fernerlich Artikel 3 des Berliner Vertrages über die Gleichheit der Rechte der Juden in Wirklichkeit zu setzen;
10. Autonomie für die italienischen Provinzen Oesterreichs bis zu einer Volksabstimmung;
11. Zurückgabe seiner sämtlichen Kolonien an Deutschland;
12. Wiederherstellung Persiens und

Der Beamte verlor es. Bei den Worten „ein grün emaillierter, goldener Käfer mit drei Rubinen als Aufwandsel verarbeitet, Wert zum mindesten 500 Mark“, fragte der Staatsanwalt:

„Haben Sie diesen Käfer nie gesehen?“

„Nein, sicher nicht!“

Der Staatsanwalt sagte zum Gerichtsdiener:

„Warte, die kleine Schachtel.“

Er öffnete sie und präsentierte das Schmuckstück dem Angeklagten.

Kohlenfeld erbleichte.

„Sie konnten Sie dieses Ihrer Schwester in Ihrer Heimat sehen, wenn Sie es nie gesehen?“

Der Angeklagte schwieg.

„Sie spielen ja eine merkwürdige Rolle,“ fuhr der Staatsanwalt fort, „Sie zahlen mit dem Gelde des Gemordeten, Sie verhehlen dessen geraube Kleinodien und wollen nicht der Mörder sein?“

„Ich bin es nicht! Ich kaufte das Schmuckstück von einem nach Amerika mitreisenden Italiener!“

„Und der alte Taler?“

„Der alte Mann doet irrt sich, ich war nicht bei ihm!“

Das brachte nun den alten Barnemann auf:

„Derr Staatsanwalt“, sagte er, „ich beschwöre es beim lebendigen Gott, er war's, selbst die Sprache, das bischen Anstehen beim Sprechen erkenne ich wieder.“

„Wir glauben Ihnen unbedingt“, beruhigte ihn der Beamte.

„Zum letzten Male frage ich Sie nun, Angeklagter: Fühlen Sie sich schuldig?“

„Nein!“

„Gerichtsdiener“, sagte nun der Staatsanwalt, „führen Sie den Angeklagten wieder in seine Zelle!“

Der Fall „Kohlenfeld“ erregte großes Aufsehen, einmal, weil der Gemordete ein angesehen Herr gewesen, sodann weil ein Unschuldiger statt dieses

Verbrechens fast den Tod für eine Tat erlitten hätte, die er gar nicht begangen.

Es ist darum erklärlich, daß der Gerichtssaal bei der Eröffnung des Falls dicht gefüllt war.

Es waren auch Vater und Schwester, nebst Bruder des Angeklagten, der Väter Barnemann und der Detektiv Gagner vorgeladen und zwar alle als Belastungszeugen.

Christian Kohlenfeld trat ungeborene Ruhe zur Schau. Er leugnete die Tat ganz entschieden ab.

Indessen der Präsident des Schwurgerichtshofes stellte die Frage lo geschickt, daß es dem Mörder doch schwer ward, seinen Gleichmut zu behaupten.

Insbesondere aab denn später die Zeugenaussage des leblichen Vaters den Ausschlag. Er sagte aus, daß der Junge nie etwas getauft habe. Er meinte, als die hundert Dollars gekommen seien, habe er gleich gesagt: „Wenn die nur auf rechtlichen Wege erworben sind.“

Die Schwester des Angeklagten sagte offen aus, daß die Nadel von dem Angeklagten geschickt sei. Das dieselbe so wertvoll sei, hätten sie Alle nicht geglaubt. Der Bruder Otto verweigerte sein Zeugnis.

Es war dann auch entscheidend, daß der alte Barnemann wieder aus sagte, Christian Kohlenfeld sei der Mann gewesen, der den Krönungstaler bei ihm am 17. Juli ausgegeben.

Vollständig erdrückend war nun der letzte, erst kürzlich durch einen Zufall erbrachte Beweis, daß Kohlenfeld bei seiner Verhaftung einen aus der Garderobe des Grafen Arnburg stammenden Rock trug. Derselbe wies noch die Firma des Schneiders auf, der für den Gemordeten arbeitete. Nichts war so schlagend, als gerade dieser Beweis.

Das Plaidoyer des Staatsanwalts bewies aber auch noch, wie der Angeklagte die schauerliche Tat vollbrachte, wie er sich ruhig gewaschen, die Garderobe des Grafen geplündert, seine reine Wäsche angezogen, die seine Kleidung, die Schlüssel

Griechenlands; 11. Neutralisation aller Meereengen, die in innere Meere führen, sowie des Suez- und des Panamafanals, Freiheit der Handelschiffahrt und Abschaffung des Rechts zur Kaperei und Torpedierung von Handelschiffen; 12. alle Kriegsführenden verzichten auf Kontribution oder Entschädigung, unter welcher Form es auch sei. Alle während des Krieges auferlegten Kontributionen sind zurückzuführen; 13. jedes Land ist unabhängig hinsichtlich seiner Handelspolitik, aber alle Länder verpflichten sich, auf eine Handelsblockade nach dem Kriege zu verzichten und keine gesonderten Zollabkommen zu schließen; 14. die Friedensbedingungen werden auf einem Friedenskongreß von Vertretern festgelegt, die von den nationalen Vertretungen gewählt werden. Diese Bedingungen sind von den Parlamenten zu bestätigen. Die Diplomaten verpflichten sich, keine Geheimverträge, die als dem Völkerrecht zuwiderlaufend, also für nichtig erklärt werden, zu schließen; 15. allmähliche Verrückung zu Lande und zu Wasser und darauffolgende Einführung des Mißzsystems.

Die Anweisungen schließen mit der Empfehlung, zu veruchen, alle der Stockholmer Konferenz im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen und die Auslieferung von Rüssen für die Parteien zu erlangen, die daran teilzunehmen wünschen.

Neue Reden englischer Staatsmänner.

In ihrer bekannten Art haben Lloyd Georges und Bonar Law in London neue Reden über die Lage gehalten. Sie führten dabei aus, die Lage sei für England schwer und werde mit jedem Tag schwerer, aber die preussische Kriegslist stehe dem Frieden entgegen. Die Zeit aber sei mit der Entente. Daher gelte es zu sparen, bis Rußland sich erholt (?) habe und Amerika fertig sei. Der Friede werde schnell kommen, sobald Deutschland sich darüber klar wäre, daß es mit der längeren Dauer des Krieges immer schlimmer für uns werde und daß es nach dem Kriege von der ganzen Welt als Ausläufer betrachtet werden würde.

Der Kaiser wieder in Berlin.

Nach einer amtlichen Berliner Meldung ist der Kaiser von seiner Reise nach Sofia und Konstantinopel wiederum in der Reichshauptstadt eingetroffen. Noch während der Ankunft in Berlin hörte der Kaiser die Vorträge des Chefs des Zivil- und Militärkabinetts, und am 22. Oktober nahm er den Vortrag des Chefs des Generalstabes entgegen.

Neue Besprechungen der Reichstagsparteien.

Nach einem Berliner Bericht haben am Montag im Reichstagsgebäude wieder die Besprechungen der Führer der Reichstagsparteien begonnen und sind am Dienstag und Mittwoch fortgesetzt worden. Mit Ausnahme der konservativen Parteien waren alle anderen Reichstagsparteien in den Besprechungen vertreten. Da die Verhandlungen als vertraulich bezeichnet worden sind, muß man es unterlassen, angebliche Auskünfte über diese Besprechungen geben zu können. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden aber wahrscheinlich in den nächsten Tagen bekannt werden.

genommen und sich Schmutz und Geld angeeignet hatte und sich schließlich durch ein Fenster auf die Flucht begeben hatte.

Der Verteidiger konnte wenig Entlastendes vorbringen. Er konnte nicht einmal geltend machen, daß der Mörder im Affekt und ohne Ueberlegung gehandelt, wodurch der Mord zum Totschlag geworden wäre. Auf dem ersten sieht die Todesstrafe, auf Totschlag Zuchthaus, hierfür eventuell lebenslängliches Zuchthaus. Der Angeklagte versicherte noch einmal völlig schuldlos zu sein.

Die Geschworenen waren schnell einig, und ihr Obmann verkündete: Einstimmig für schuldlos erklärt ohne mildernde Umstände des Mordes und Raubes an dem Grafen Arnburg. Das Gericht sprach darauf das Todesurteil über den Verbrecher aus.

Aber die Furcht vor dem Tode, die Lust am Leben ist groß: Kohlenfeld reichte an den Landesherren ein Gnadengeuch ein. Jedoch die Krone erklärte in diesem Falle, daß sie auf das Begnadigungsrecht verzichte.

Jetzt ward das Fallbeil aufgebaut im Gefängnis Hofe, und nun beaumeite sich der Mörder zum Geständnisse und ab Vater und Geschwister um Verzeigung.

Infolgedessen ward das konfiszirte Geld dem Grafen Otto zurückgegeben. Kohlenfeld mußte am anderen Tage den Mord mit seinem Blute führen.

Philippe Ehrenson ward noch ein glücklicher Mann. Er verheiratete sich mit einem jungen Mädchen, welches im Schloße gebiert hatte. Er sah seine Kinder erwachen und — er erzog sich geistreiche gute Kinder. Immer sagte er:

„Tut keinen Schritt vom rechten Wege, es ist der Anfang zum Verderben!“

— Ende. —

Lokales und Provinzielles.

*** Annaburg.** Wie verlautet, wird Sonntag d. 4. Novbr. im Dämmigen Saale ein größeres Reformationsfestspiel „Elisabeth v. Brandenburg“ zur Aufführung gelangen. Die Einnahme dieses Tages soll für wohltätige Zwecke ihre Verwendung finden. Das Weitere wird in nächster Nummer unserer Zeitung durch Anzeige bekannt gegeben werden. Wir wünschen der Verankaltung, die immerhin ansehnliche Kosten verursacht, ein volles Gaus.

Neue Brotzussatzkarten. Vom 28. d. Mts. ab werden die Brotzussatzkarten im hiesigen Kreise von 1 Pfund auf 1 1/2 Pfund Brot erhöht.

Herbst. Es wird Zeit, Herbstgedanken zu spinnen; Feld- und Baumründe sind zum größten Teil eingearntet, die Weintrauben hängen schwer am Nebengelände, reif zum Keltern. Ueber kahle Ackerflächen krähen schon winterlich die Raben. Herrlich braust der Sturm durchs Land, schüttelt die Wälder mit rauhen Gebärden und legt, was dürr und weif geworden, zu Gaus. Nähe und Ferne lüftet sich, Tag wird zu Nacht, nach Fülle und Segen gähnt wieder die Veere. Täglich steigt die Sonne höher über dem Horizont, immer kühler und dürrer wird ihr Strahlenkranz, bis nur noch der runde Feuerball in kalter, klarer Himmelsbläue thronet. Bald spielen laogende Wolken andauernd mit ihm Verstecken, bald schieben sich graue weiße Nebelsäden vor die rote Scheibe, bis die Luft geschwängert ist mit Feuchtigkeit, aus der es kein Entkommen gibt. Alles hat eine andere Farbe, einen fremden Klang bekommen. Das lichte, hoffende Grün verbläht, keines Vogels Lied ist zu hören, das Rauschen der Wälder tönt nicht mehr so voll und heimlich wie noch vor kurzem. Jeder Palm, jedes Blatt gemahnt an den Tod. Ein frohlicher Hauch weht uns überall entgegen, selbst der Glanz unterer nächstlichen Sterne ist nicht mehr derselbe, wie in heißer Sommernacht. Die letzten Rosen frieren einjam am Geweig, bunte Herbstblumen blühen, aber sie duften nicht mehr. So schwermütig ist der Abschied der Natur. Schauend zieht sich der Mensch in sich zusammen. Ein leises Grauen packt ihn vor den kommenden Tagen. Kleinliche Sorgen und Nöten bedrücken ihn, große menschliche Fragen, Jren und Wirren harren der Lösung. Die Natur wirkt ab, was nicht mehr lebenskräftig ist, um einer neuen Auferstehung den Weg zu ebnen. Wann wird der Mensch seinem Völkerrühmlich freie Bahn schaffen? Der Herbst raucht es fliegend und mahend zu: Es ist Zeit, es ist hohe Zeit!

Grundriß. Dem Grenadier Karl Gräfe, Sohn des Arbeiters Herrn Wilhelm Gräfe hier, wurde für bewiesene Tapferkeit in den Kämpfen

am Winterberg (auf dem westlichen Kriegsschauplatz) das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Bessen. Durch die hiesige Schule sind zur 7. deutlichen Kriegsanleihe 9000 M. gezeichnet und auch größtenteils schon gezahlt worden. Die Schulkriegsanleihe hier selbst für die 3., 4., 5., 6. und 7. Kriegsanleihe zusammen betragen jetzt 22200 M.

Süd-Schmieberg, 22. Okt. Großer Butterdiebstahl. In der hiesigen Molkerei wurden mittels Nachschlüssel die Lagerräume geöffnet und aus ihnen drei Käbel mit zusammen etwa drei Zentner verhandelter Butter gekohlen.

Gommern. Gestern erschien im Standesamt ein Paar, um seine Eheschließung rechtskräftig beurkunden zu lassen. Der Standesbeamte mußte aber das Hochzeitspaar mit den Zeugen abweisen, da es vergessen hatte, das Aufgebot zu bestellen. Trotz des Einmandes der Braut, sie hätten bereits Ruchen gebaden, die Hochzeitsgäste eingeladen und den Saal bei Kreuz bestellt, muß sich das Paar noch drei Wochen gedulden.

Stendal, 20. Okt. Aus einem Ferienanbezuge kurz vor unserer Station fiel der 12 Jahre alte Gustav Niehe aus Langenfeld (Welfalen) auf dem Bahnkörper, wo er mit schweren Verletzungen am Hinterkopf und dem Nackrat tot liegen blieb. In dem Abteil befand sich die Mutter des oerunglückten Knaben mit ihren drei Kindern. Die Mutter wollte ein im Lebenabteil offenes Fenster schließen. Während dieser kurzen Abwesenheit der Mutter hat der Junge sich an dem automatischen Türverschluß zu schaffen gemacht, wobei die Tür aufsprang und der Knabe hinausfiel.

Schmölln, 20. Okt. Eine unverhoffte Freude haben die Besitzer der Malchinenfabrik von Eylbe u. Bondorf denjenigen Angestellten und Arbeitern bereitet, welche der Anregung der Firma gern gefolgt waren und Kriegsanleihe gezeichnet hatten. Nicht weniger als 60000 Mark waren gezeichnet worden. Als das Ergebnis bekannt wurde, erklärten die Besitzer Eylbe u. Bondorf, daß sie den Betrag aus ihrer Tasche beden und die große Summe den Zeichnern schenken wollen.

Weimar, 23. Okt. Die Weimar-Rastenberg Eisenbahn stellte am 19. Oktober wegen Kohlenmangel den gesamten Betrieb ein.

Wauen, 20. Okt. Vorzeitige Kälte hat hier bereits ein Opfer gefordert. Der 53 jährige Zeichner F. wurde morgens in der Nähe der Stadtgrenze tot aufgefunden. Er war in seinem Mietgarten beschäftigt gewesen und muß auf dem Heimwege ermüdet zusammengeknickt und erfroren sein.

Gera, 23. Okt. Ein erschütterndes Drama spielte sich im Garten der Heilankalten im benachbarten Milbig ab. Dort war der Anstaltsgärtner aus dem Felde auf Urlaub gekommen und wollte im Garten

Widlanischen schießen. Ihm waren seine Kinder gefolgt. Da sprang ihm ein Stühdböndchen über den Weg. Um es zu fangen, lehnte er das geladene Gewehr an einen Baum. Ohne daß es der Vater sah, nahm der 8 jährige Sohn das Gewehr und legte damit auf den im Kinderwagen stehenden dreivierteljährigen alten Bruder an und drückte ab. Der Schuß zertrümmerte dem Kinde den Kopf.

Bermischte Nachrichten.

70000 Kilogramm Papier für Schundliteratur! Die Dresdner Volkszeitung teilt mit, daß allein in Dresden die Verleger von Schundliteratur ein monatliches Bezugsrecht von weit über 70000 Kilo. Papier besitzen.

O Lubendorf als Ehrenmitglied des Düsseldorf Malchens. Der „Malchens“, der allberühmte Düsseldorf Künstlerverein, hat neben Emden nun auch den General Lubendorf zu seinem Ehrenmitglied ernannt. Der Verein stiftete dem General eine künstlerisch ausgeführte Ehrenmitgliedsurkunde. Sie stellt die Siegelreihung eines Kriegers dar, der von den drei Schweserkünsten Malerei, Bildhauerei und Baukunst begrißt wird.

O Schweres Strafenbahnunglück. Bei Homburg v. d. Höhe ereignete sich durch den Zusammenstoß zweier Straßenbahnzüge ein schweres Unglück. Von den Anfallen der beiden Züge wurde eine große Anzahl verletzt, davon zehn Verwunden schwer.

O Polizeibeamte von Falschspielern niedergeschossen. Bei einer Suche nach Falschspielern bei dem Gastwirt Diegemeyer zu Hammer wurde, wie dem Lokal-Anzeiger mitgeteilt wird, der Polizeiwachmeister Dammert durch Schüsse in Unterleib und Nieren sehr schwer verletzt. Der Kriminalbeamte Bondia erhielt Schüsse in die Schulter. Soldaten gelang es, sechs Spielere festzunehmen, während zwei entliefen, darunter ein berüchtigter Einbrecher namens Döberlein, der mit langen Zuchthausstrafen vorbestraft ist.

Kirchliche Nachrichten.

Ostkirche: Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst (Gal. 5, 1). Herr Garnisonpfarrer Lic. Fiebig. Nachm. 4 Uhr: **Gesellschaft.** (Die Offenbarung Johannis, Kap. 1.) Herr Garnisonpfarrer Lic. Fiebig. **Schloßkirche:** Kein Gottesdienst.

Metalle heraus!
Sucht an Garbinnenstangen, Portierenstangen, Garderobenhaltern, was fortgegeben werden kann.

Markt-Kalender.
Am 27. Oktober: Viehmarkt in Schweinig.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung in so überaus reichem Maße zu teil gewordenen Aufmerksamkeiten und Geschenken sagen wir auf diesem Wege

herzlichsten Dank.

Karl Weiß und Frau
Martha geb. Scheibel.

Annaburg, 23. Oktober 1917.

Durch Bekanntmachung des königl. Kriegsministeriums vom 10. Oktober 1917 — Nr. E. 50/8. 17 K. R. A. — ist eine Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Montiereseisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß, verfügt worden. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlich üblicher Weise veröffentlicht worden. Magdeburg, den 20. Oktober 1917. **Stellvertretendes Generalkommando IV. Armee-Korps.** Für den Chef des Stabes: Kaufmann, Major d. R.

Eine kleinere **Ober-Wohnung** sofort oder später zu vermieten. **Stange, Mittelfir. 4.**

Besseres Stubenmädchen sucht Stellung zum 1. oder 15. Novbr. Auskunft in der Geschäftsstelle d. Bl.

Eine gute **Spannfuhr** von dreien die Wahl, zu verkaufen **Gasthof zur grünen Tanne, Kolonie Naundorf.**

Frachtbriefe sind zu haben in der Buchdruckerei.

Köhler's Kaiser-Kalender
Preis 60 Pf.
zu haben bei **Herrn Steinbeiß.**

Veilchen-Hautwäsche ist der beste Crem für Stücken. **Seife, à Denteil 30 Pf.** zu haben bei **J. G. Fritzsche.**

Butterbrot-Papier in Rollen und Bogen empfiehlt **Herrn Steinbeiß.**

Annaburger Landwehr-Verein (eingetragener Verein). **Sonntag den 28. Oktober, abends 1/8 Uhr: Generalversammlung** bei Herrn Kamerad Däumichen. Tagesordnung: 1. Eröffnung. 2. Berichten der Wiederkehr über die letzte Versammlung. 3. Einleiten der Monatsbeiträge. 4. Anträge. 5. Vortrag: „Dr. Martin Luthers Wirken in Annaburg und Umgebung“. 6. Vereinsangelegenheiten. **Der Vorstand.**

Bahn-Atelier
Annaburg, Gorkanersfr. 27, im Hause des Herrn O. Schlittauf. **Sprechzeit für Zahnkranke:** Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm. **Emil Pape, prakt. Dentist Wittenberg.**

Erlaubnischeine zu Hauschlachtungen sind vorrätig in der **Buchdruckerei H. Steinbeiß.**

Stockolin, Universal-Mittel für Papier, Holz, Leder, Glas usw., in Tuben zu 20 und 30 Pf. empfiehlt **Herrn Steinbeiß.**

Die „Geflügel-Börse“ in Leipzig
ist das größte und führende Sachblatt für die Zucht und Pflege der Hühner, Tauben, Wasser- und Sing- und Stiervögel, Kaninchen und Hunde. Die in Leipzig erscheinende „Geflügel-Börse“ ist aber auch der größte Markt für Kauf und Verkauf von Geflügel und Kleintieren aller Art. Unübertroffen in Wort und Bild und unerreicht an Billigkeit und Erfolgen als Anzeigenblatt ist sie bei wöchentlich zweimaligen Erscheinungen zum billigen Bezugspreise von vierteljährlich 1,25 Mk. durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen. Probe-Nummern unentgeltlich und postfrei.

Hochelegante **Papier-Ausstattungen** (Briefbogen und Kouverts) vorzüglich zu Geschenken geeignet, sind in schöner Auswahl zu haben bei **H. Steinbeiß, Buchdruckerei.**

Royal-Puddingpulver Paket 40 Pf. empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Neue saure Gurken empfiehlt **J. G. Hollnig's Sohn.**

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telefon Nr. 91
Sprechst. 9-12, 2-4, Sonnt. 9-12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren holler Zähne, Behandlung für Landkrankenassen Torgau.
Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß, Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.
 Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.
 Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pfg., für außerhalb des Kreises Anzeigenseite 20 Pfg., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pfg., Reklameseite 30 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.
 Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.
 Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
 zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
 königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 88.

Sonnabend, den 27. Oktober 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Durch die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 21. September 1917 über das Tabakverbot ist das Verbot des Genusses von Tabak usw. durch Jugendliche erschöpfend geregelt. Mit Rücksicht darauf hebe ich meine Verordnung vom 15. Februar 1916 auf, soweit sie sich auf den Genuss und Verkauf von Tabak in jeglicher Form bezieht.
 Magdeburg, den 12. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Frhr. v. Vunder, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Batallions Nr. 2.

Bekanntmachung betr. den Wildhandel.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 238 des Kreisblattes abgedruckten Bestimmungen über den Verkehr mit Wild bringe ich zur Kenntnis, daß die Anmeldeelle für Wild für den hiesigen Kreis dem Wildhändler Thamm in Zinna bei Torgau — Fernsprecher Amt Torgau Nr. 425 — übertragen worden ist. An denselben sind die ablieferungsrechtlichen Teile der Wildfakten abzuliefern, und sind die bezüglichen Anmeldungen direkt an ihn zu richten.

Zum Wildhandel sind außer dem p. Thamm folgende Wildhändler zugelassen:

- Anton Löbner-Torgau,
- Frau verm. Theile-Torgau,
- Ernst Kloppe-Torgau,
- Gonrad Müller-Annaburg,
- Franz Naumann-Zeitz.

Torgau, den 17. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
 Königliche Landrat. Wiefand.

Beförderung von Torfmuln und Torfstreu in offenen Wagen ohne Decke.

Die einschlägigen Tarifbestimmungen (Ziffer 9 der Anlage III im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I) sind mit sofortiger Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens bis die Dauer des Krieges dahin erleichtert worden, daß Torfstreu und Torfmuln auch unbedeckt zur Beförderung angenommen werden, wenn die obere Lage zur vollständigen Vermeidung von Brandgefahr angefeuchtet wird.
 Torgau, den 18. Oktober 1917.

Der Kreisaußsch.

Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für Britetts.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253) wird für den Umfang des Kreises Torgau Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für einen Zentner Braunkohlenbritetts darf höchstens betragen:

- in der Stadt Torgau:
 - in Mengen bis zu 10 Zentner ab Waggon 1,91 M., ab Lagerplatz 2,01 M., frei Haus 2,16 M.;
 - in Mengen von 10—40 Zentner ab Waggon 1,76 M., ab Lagerplatz 1,81 M., frei Haus 2,01 M.;
 - in Mengen über 40 Zentner ab Waggon 1,76 M., ab Lagerplatz 1,81 M., frei Haus 1,91 M.;
- für den übrigen Teil des Kreises:

Den Einkaufspreis einschließlich der nachweislich entstandenen Inflation, als Fracht, Wertanhangsgebühr, Frachtwertstempel, Fuhrlohn bis zur Niederlage des Händlers, Arbeitslohn und Abtragen wie einen Zuschlag von höchstens M. 7,— für die Tonne = 20 Zentner.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 der angezogenen Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.
 Torgau, den 19. Oktober 1917.
Der Kreisaußsch.

Anordnung zur Ersparnis von Brennstoffen

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), vom 5. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 439) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673), sowie auf Grund der Verfügungen des Reichskommissars für Elektrizität und Gas sowie des Reichsrohstoffkommissars wird für den Landkreis Torgau in Ergänzung der Bekanntmachung der Kriegswirtschaftsstelle vom 17. August 1917 (Kreisblatt vom 31. August 1917) mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten im Interesse der Ersparnis von Brennstoffen Folgendes angeordnet:

I. Für Gast- und Schantwirtschaften.

§ 1. Warme Speisen und warme Getränke dürfen, abgesehen von der Zeit des ersten Frühstücks, in Schantwirtschaften, Vereins- und Versammlungsräumen und in Fremdenzimmern der Gastwirtschaften nur in der Zeit von mittags 12 Uhr bis abends 10 Uhr verabfolgt werden.

§ 2. Die Beheizung sämtlicher Räume eines Schant- und Gastwirtschaftsbetriebes einschließlich Vereins- und Versammlungsräume darf nur soweit erfolgen, daß die Wärmegrade 18 Grad Celsius nicht übersteigen.

II. Für private Büros sowie für offene Ladengeschäfte.

§ 3. Die allgemeine Bürozeit für private Büros ist auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags zu legen.

§ 4. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 5. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 6. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 7. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 8. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 9. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 10. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 11. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 12. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 13. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 14. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 15. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 16. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 17. Die allgemeine Reinigungszeit für öffentliche Gebäude ist auf die Zeit von 8 Uhr schäftlichen bis 7 Uhr abends zu legen.

Das in den öffentlichen Gebäuden zu leistende Reinigungsarbeiten sind in den öffentlichen Gebäuden zu leisten.

§ 9. Die Polizeibehörden können zur Erzielung der Beschränkung im allgemeinen oder für einzelne Fälle weitere Vorschriften erlassen.

IV. Für Gewerbetriebe, für Schulen und Kirchen.

§ 10. Für Gewerbetriebe, Schulen und Kirchen ist die Heizung soweit wie möglich zu beschränken.

Die Polizeibehörden können im allgemeinen oder für einzelne Fälle nähere Vorschriften erlassen.

V. Für Beleuchtung und Beheizung von Privathäusern, sowie Neueinrichtungen und Erweiterungen.

§ 11. Die Eigentümer der Häuser und deren Vertreter haben sich hinsichtlich der Treppenbeleuchtung der von den Polizeibehörden zu treffenden Beschränkungen zu fügen.

A. Sonderbeschränkung hinsichtlich des Gasverbrauchs.

§ 12. Die Beleuchtung eines Privattraumes darf nur durch eine Lampe erfolgen, auch da, wo mehrarmige Beleuchtungskörper angebracht sind.

§ 13. Die Benutzung von Gasheizöfen ist verboten.

§ 14. Die Inbetriebsetzung der mit eigener Feuerung versehenen Warmwasseranlagen in Privatwohnungen ist verboten. Zentral-Warmwasserheizungen fallen hierunter nicht.

Die Benutzung von Gasbadeöfen ist untersagt. (Ausnahmen auf Grund ärztlicher Atteste können gewährt werden. Die Vorschriften über die Atteste für Lebensmittelzulagen gelten entsprechend.)

§ 15. Die Beheizung privater Gewächshäuser und Wintergärten ist nur auf besonderen Antrag zu gestatten. Anträge sind zu richten an die Kriegswirtschaftsstelle Torgau.

Die Genehmigung darf nur erfolgen, soweit die Gewächshäuser und Wintergärten überwiegend der Gemüsezucht dienen.

§ 16. Die nichtbräuchliche Benutzung von messerlosen Anlagen ist verboten.

§ 17. Das Brennen von Leuchtflammen und Koch-einrichtungen zur Raumheizung ist verboten.

§ 18. Der Gasverbrauch in Privathaushaltungen darf unter keinen Umständen 90 Prozent des Verbrauchs im Vorjahre überschreiten. Für die Berechnung des Monats September wird nur der September des vorigen Jahres, vom Oktober ab der vorjährige Vierteljahrsverbrauch gegenübergestellt.

Soweit der durchschnittliche Monatsverbrauch von 40 Kubikmeter nicht überschritten wird, bleibt die bevorstehende Beschränkung außer Betracht.

§ 19. Neugasan schlüsse, Neubohrungen und Aufstellungen von Gasbadeöfen und Gasheizöfen ist verboten.

§ 20. Gewerbliche Betriebe dürfen Anträge, die zur Vergrößerung des Gasverbrauchs führen, nur mit Genehmigung der Polizeibehörde übernehmen.

§ 21. Soweit nach dem Vorstehenden Beleuchtungs-färper, Gasheizöfen und Gasbadeöfen nicht benutzt werden dürfen, ist die Klombierung, soweit technisch möglich, vom Hausbesitzer zu veranlassen.

B. Sonderbeschränkungen hinsichtlich des Verbrauchs des elektrischen Stromes.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 gelten für elektrische Neuanlagen und Erweiterungen entsprechend.

§ 23. Die elektrische Raumbeheizung ist verboten.

§ 24. Elektrische Fahrstühle für den Personenverkehr sind außer Betrieb zu legen.

§ 25. Der elektrische Motorbetrieb kann in der Zeit von 4 bis 7 Uhr nachmittags verboten werden.

VI. Schluss- und Strafvorschriften.

§ 26. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften kann die Polizeibehörde zulassen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden bestraft mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M., eventl. bei den Vorschriften, für die der Vertrauensmann des Reichskommissars zuständig ist, mit der Entziehung der Zulassung von Gas



III. Für Theater- und Vergnügungshäuser.

§ 7. Die Beleuchtung und Beheizung der Theater, Lichtspielhäuser und sonstiger Vergnügungshäuser ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beheizung der Lichtspielhäuser ist völlig verboten.

§ 8. Kohlen zur Beheizung von Sälen zum Zwecke der Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten und Lustbarkeiten dürfen nur verwendet werden mit jeweiliger Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.